

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten**

Das Gesetz über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten (Glasflaschenverbotsgesetz) vom 11. April 2017 würde mit Ablauf des 15. Januar 2019 außer Kraft treten. Es soll verlängert werden.

Das Glasflaschenverbotsgesetz wurde in Umsetzung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 15. November 2016 eingeführt, da ein Glasflaschenverbot eines förmlichen Gesetzes bedürfe. Nach den bisherigen Erfahrungen wird weiter davon ausgegangen, dass die Einführung des zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Glasflaschenverbots neben den flankierenden Verordnungen zur Waffenverbotszone und dem Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände sowie weiteren Maßnahmen (Polizeipräsenz, Straßensozialarbeit) ein geeignetes Mittel zu einer Befriedung ist. Gleichwohl ist der bisherige Betrachtungszeitraum zu kurz bemessen, um anhand der Fallzahlen verlässliche Aussagen zur Wirksamkeit des Glasflaschenverbotsgesetzes zu machen. Die Befristung des Glasflaschenverbotsgesetzes soll daher um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten**

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

In § 5 Absatz 2 des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 160) wird die Angabe „15. Januar 2019“ durch die Angabe „15. Januar 2021“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung

Mit dem Gesetz über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten wurde im April 2017 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der sog. Diskomeile in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und von Sonnabend auf Sonntag und vor gesetzlichen Feiertagen jeweils in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ein Mitführ- und Abgabeverbot von Glasflaschen und Trinkgläsern eingeführt. Damit wurde das Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Oberverwaltungsgerichtes vom 15. November 2016 umgesetzt, da ein solches Glasflaschenverbot eines förmlichen Gesetzes der Bürgerschaft (Landtag) bedürfe. Das Gesetz wurde bis zum Ablauf des 15. Januar 2019 befristet. Das Glasflaschenverbotsgesetz ist erlassen worden, um Gefahren für Leib und Leben vorzuzorgen, die dadurch entstehen, dass mitgeführte Glasgetränkebehältnisse bei der Verübung von Gewaltdelikten als Tatmittel eingesetzt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird weiter davon ausgegangen, dass die Einführung des zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Glasflaschenverbots neben den flankierenden Verordnungen zur Waffenverbotszone und dem Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände sowie weiteren Maßnahmen (Polizeipräsenz, Straßensozialarbeit) ein geeignetes und erforderliches Mittel zu einer Befriedung der Disco-Meile darstellt. Die Anzahl der festgestellten Delikte mit Glasflaschen auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von dem 3. und 4. Quartal 2017 mit Fallzahlen von 14 bzw. 15 pro Quartal auf 7 Fälle im 1. Quartal 2018 und 10 Fälle im 2. Quartal 2018 gesunken. Die Zahlen für das 3. Quartal 2018 liegen noch nicht vor. Angesichts der schwankenden Fallzahlen ist der bisherige Betrachtungszeitraum allerdings zu kurz bemessen, um verlässliche Aussagen über die Wirksamkeit des Glasflaschenverbots treffen zu können. Vergleichswerte aus der Zeit vor Inkrafttreten des Glasflaschenverbots liegen nicht vor, da die Polizei erst seit 2017 in der Erfassung zwischen Delikten innerhalb und außerhalb von Gebäuden unterscheidet.

Die Befristung des Glasflaschenverbotsgesetzes soll daher um zwei Jahre verlängert werden.

Artikel 1 sieht die Verlängerung des Gesetzes vor.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN